

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 527 - 527

Roth, Paul von: Bayrisches Civilrecht. Zweiter Theil.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage besorgt von

Heinrich Becher. Dritte Abtheilung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Die dritte, 1894 unmittelbar nach dem Tode des ersten Herausgebers dieses verdienstlichen Werkes herausgekommene Auflage habe ich in den Beiträgen Bd. 38 S. 523 angezeigt. Sie ist jetzt vergriffen, und deshalb eine neue Auflage dringend nothwendig geworden. Ich glaube, es wird allseitig dankbar anerkannt werden, daß der jetzige Herausgeber sich der Mühe unterzogen hat, die vierte Auflage zu besorgen. Er sagt mit Recht in seinem Vorwort, daß der Friedrichs'sche Kommentar zum Fluchtliniengesetze vom 2. Juli 1875 für die Anwendung dieses Gesetzes nicht zu entbehren ist. Er hat die Ergebnisse der bisherigen Rechtsprechung möglichst vollständig eingefügt und bei § 15 (ortsstatutarische Bestimmungen) einige neue Gesichtspunkte aufgestellt. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß nach Art. 113 des Einf. G. z. B. G. B. die Vorschriften des Fluchtliniengesetzes nach dem 1. Januar 1900 in Kraft bleiben.

Rassow.

35.

Bayrisches Civilrecht von Paul von Roth. Zweiter Theil. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage besorgt von Heinrich Becher. Dritte Abtheilung Tübingen 1898. S. Laupp. (M. 7,—.)

Die dritte Abtheilung des zweiten Theils des in Bd. 42 S. 893 ff. besprochenen Werkes enthält die Darstellung des Lehensrechts, des Rechtes der Familienfideikomnisse, der landwirthschaftlichen Erbgüter, des Jagdrechtes, des Wasserrechtes, der Regalien und der dinglichen Gewerbsrechte, d. i. der Realgewerbe, und Ehehaften.

Mit Ausnahme einiger dem III. Bande des deutschen Privatrechts von Roth entnommenen Stellen (S. 48 u. 49) giebt diese Abtheilung der zweiten Auflage des „Bayrischen Civilrechts“ den Text der ersten Auflage, die das Lehenrecht, das Recht der Familienfideikomnisse und der landwirthschaftlichen Erbgüter im zweiten Theile, die übrigen oben genannten Materien aber im dritten Theile untergebracht hatte.

Die sämtlichen Materien dieser Abtheilung sind theils für ganz Bayern, theils für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins einheitlich durch bayerische Gesetze geregelt, die in verschiedene Perioden der staatsrechtlichen und wirthschaftlichen Entwicklung Bayerns fallen.

So gehören der ersten Periode des Königreichs an das Edikt über die Lehenverhältnisse vom 7. Juli 1808 und die Umgestaltung des Familienfideikommissrechtes durch das Edikt vom 28. Juli 1808, der Zeit der Verfassungsrevision das Fideikommissedikt vom 26. Mai 1818. Als Niederschlag der Bewegung des Jahres 1848 erweisen sich die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Ablösung des Lehenverbandes und die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins. Eine umfassende Neuregelung des privaten und öffentlichen Wasserrechtes brachten die Gesetze vom 28. Mai 1852. In die gleiche Periode der Förderung wirthschaftlicher Interessen fällt das fast ganz wirkungslos gebliebene Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855. Die Neubegrün-